

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam

Vom 26. April 2007

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I/04 Nr. 17, S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, Nr. 04, S. 46, 47), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung für das Bachelor und Masterstudium an der Universität Potsdam vom 16. März 2006 (AmBek UP S. 22), geändert durch Satzung vom 22. März 2007 (AmBek. UP S. 414) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:
„(8) Bei als „nicht ausreichend“ bewerteten schriftlichen Leistungen, die auf der Benotung nur einer prüfungsberechtigten Person beruhen, hat bei einer Ordnung mit Belegpunktsystem auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Wird durch das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung, die auf Grund der Benotung von nur einer prüfungsberechtigten Person erfolgte, die Anzahl der noch verbleibenden Belegpunkte kleiner als die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Anzahl an Leistungspunkten, erfolgt eine weitere Bewertung durch eine zweite prüfungsberechtigte Person, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird; die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Bei einer mündlichen Prüfungsleistung ist die mündliche Prüfung in Anwesenheit von zwei prüfungsberechtigten Personen zu wiederholen, die über die endgültige Note befinden. Wird diese letzte Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.“

2. In § 9 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:
„(9) Bei Ordnungen ohne Belegpunktsystem können Prüfungsleistungen (Modulprüfung oder Teilprüfungen) im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ nur zweimal wiederholt wer-

den. Bei als „nicht ausreichend“ bewerteten Leistungen, die auf der Benotung nur einer prüfungsberechtigten Person beruhen, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Die zweite Wiederholung einer nichtbestandenem Prüfungsleistung muss durch zwei prüfungsberechtigte Personen durchgeführt werden. Wird die zweite Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem Modul um ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul des Bachelor-/ Masterstudiums, gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.“

3. Die bisherigen Absätze 7, 8 und 9 werden zu Absätzen 10, 11 und 12.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 26. April 2007.